

Vorlage an den Landrat

Teilrevision Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG) betreffend Stärkung von ambulanten Leistungen

[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom 26. August 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die Teilrevision des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG) in den Kantonen Basel-Landschaft (BL) und Basel-Stadt (BS) stellt eine bedeutende Weiterentwicklung der bestehenden Rechtsgrundlage dar. Sie stärkt insbesondere die ambulanten Leistungen und richtet sich nach den Reformzielen des Bundes und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Die Reform umfasst wesentliche Elemente, die bereits im BHG verankert sind, wie etwa die ambulante Wohnbegleitung, und geht nun einen Schritt weiter, um die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weiter zu fördern.

Die zentralen Ziele der Reform sind:

- **Stärkung ambulanter Leistungen:** Personen mit Behinderung sollen verstärkt ambulante Angebote erhalten, wenn es der Grad ihrer Behinderung zulässt. Dies fördert die Selbstbestimmung und erweitert die Wahlmöglichkeiten im Leben der Betroffenen. Die Reform führt zu einer finanziell nachhaltigeren Struktur, da weniger kostenintensive institutionelle Leistungen in Anspruch genommen werden müssen.
- **Bessere Integration der Behindertenhilfe:** Die Reform optimiert die Schnittstellen zwischen verschiedenen Leistungsbereichen. Sie trägt dazu bei, dass der Zugang zu ambulanten Leistungen nahtlos erfolgt, ohne Bruchstellen zwischen den verschiedenen Leistungsträgern. Dabei bleibt die Subsidiarität der Behindertenhilfe gewahrt, d.h., die Leistungen der Sozialversicherungen gehen den Leistungen der Behindertenhilfe vor.
- **Neuerungen in der Tagesstruktur:** Erstmals können Leistungen der begleiteten Arbeit und betreuten Tagesgestaltung ausserhalb von Institutionen beansprucht werden. Dies ermöglicht den Betroffenen mehr Flexibilität und Integration in die Gesellschaft.

Die Neuregelung führt zu einer Verschiebung der Finanzierung der Assistenzleistungen in der Ambulanten Wohnbegleitung. Bisher wurden diese Leistungen durch die Behindertenhilfe finanziert, künftig werden sie jedoch von der betroffenen Person mit Behinderung und gegebenenfalls durch Ergänzungsleistungen übernommen. Die Massnahme hat eine weitgehend kostenneutrale Wirkung. Die finanzielle Belastung für den Kanton steigt insgesamt nicht und sinkt leicht um 0,04 Mio. Franken. Für die leistungsbeziehenden Personen mit Behinderung, die von der Verschiebung betroffen sind, bleibt die finanzielle Auswirkung neutral. Die Assistenzstunden, die ihnen aufgrund der Bedarfsermittlung zustehen, werden grundsätzlich durch die Ergänzungsleistungen bezahlt.

Im Rahmen der Weiterentwicklung eines inklusiven Arbeitsmodells wird grundsätzlich von geringeren Gesamtkosten für die Begleitung am Arbeitsplatz im Allgemeinen Arbeitsmarkt ausgegangen – im Vergleich zur Betreuung in einer geschützten Werkstätte. Zwar entsteht durch die Einführung der Vorleistung «Beratung und Coaching» ab 2027 ein gezielter Mehraufwand (gerundet 0,15 Millionen Franken im 2027 und 0,2 Millionen Franken ab 2028). Es wird erwartet, dass dieser Mehraufwand durch tiefere Betreuungskosten in der Ambulant Begleiteten Arbeit teilweise kompensiert werden kann.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Ausgangslage	5
2.1.	Rechtlicher Rahmen	5
2.1.1.	<i>Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen</i>	5
2.1.2.	<i>Bundesrechtliche Regelungen</i>	5
2.1.3.	<i>Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)</i>	6
2.1.4.	<i>Gesetz über die Behindertenhilfe des Kantons Basel-Landschaft</i>	6
2.1.5.	<i>Zusammenarbeit der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt</i>	6
2.2.	Reformbestrebungen des Bundes und der Kantone	7
3.	Ziele des Geschäfts	8
4.	Überblick über bestehende und geplante Leistungen	9
5.	Inhalte und konzeptionelle Einordnung der Teilrevision	11
5.1.	Ambulante Wohnbegleitung	11
5.1.1.	<i>Bisherige Leistung</i>	11
5.1.2.	<i>Neuerungen</i>	11
5.2.	Ambulante Tagesstruktur	12
5.2.1.	<i>Bisherige Leistungen</i>	12
5.2.2.	<i>Neuerung: Ambulant Begleitete Arbeit</i>	15
5.2.3.	<i>Neuerung: Ambulant Betreute Tagesgestaltung</i>	18
5.3.	Weitere Themen	18
5.3.1.	<i>Bisherige Regelungen</i>	18
5.3.2.	<i>Neuerungen</i>	18
6.	Was ändert? Die revidierten Gesetzesbestimmungen im Einzelnen	19
6.1.	Grundsätzliches	19
6.2.	Erläuterung	19
6.2.1.	<i>§ 4 Personen mit Behinderung</i>	19
6.2.2.	<i>§ 5 Begriffe</i>	20
6.2.3.	<i>§ 7 Personale Leistungen</i>	21
6.2.4.	<i>§ 9 Weitere Leistungen</i>	21
6.2.5.	<i>§ 10 Individuelle Bedarfsermittlung</i>	22
6.2.6.	<i>§ 13 Wahl der Leistungserbringenden</i>	22
6.2.7.	<i>§ 14 Bewilligung des Leistungsbezuges</i>	23
6.2.8.	<i>§ 18 Kosten und Vergütung der personalen Leistungen</i>	25
6.2.9.	<i>§ 21 Kantonsbeiträge für Personen mit Behinderung ohne oder mit reduzierten Ergänzungsleistungen</i>	25
6.2.10.	<i>§ 23 Betriebsbeiträge weitere Leistungen</i>	26
6.2.11.	<i>§ 26 Allgemeine Anforderungen an Leistungserbringende</i>	26
6.2.12.	<i>§ 27 Anerkennung</i>	26
6.2.13.	<i>§ 30a (neu) Anerkennung ausserkantonaies ambulantes Leistungsangebot</i>	27
6.2.14.	<i>§ 35 Datenbeschaffung</i>	27
6.2.15.	<i>§ 36 Mitwirkungen</i>	27
6.2.16.	<i>§ 37a Pilotprojekte</i>	28
7.	Strategische Verankerung	28
8.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	29
9.	Finanzielle Auswirkungen	29

9.1.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	34
9.2.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	34
10.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	34
11.	Anträge.....	34
11.1.	Beschluss	34
12.	Anhang.....	34

2. Ausgangslage

2.1. Rechtlicher Rahmen

2.1.1. Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Das [Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen Behindertenrechtskonvention, BRK, SR 0.109](#) wurde am 13. Dezember 2006 abgeschlossen und trat für die Schweiz am 15. Mai 2014 in Kraft. Die Konvention hat zum Ziel, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen gleichermassen zu wahren wie diejenigen, die Menschen ohne Behinderungen zustehen. Mit der Ratifizierung der Konvention hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gemäss der Konvention umzusetzen (siehe ausdrücklich Art. 4 Abs. 5 BRK). Die Beseitigung von behinderungsbedingten Nachteilen und die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben ist eine umfassende Aufgabe, die von Bund, Kantonen und Gemeinden in ihren jeweiligen Zuständigkeiten zu erfüllen ist. Die Ziele der BRK sind auf allen föderalen Ebenen zu fördern.

In Art. 19 BRK wird das Thema der unabhängigen Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft aufgenommen. Demgemäss anerkennen die Vertragsstaaten der BRK das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern. Das betrifft auch die Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt, die Wahl des Arbeitsumfeldes (Art. 27 Abs. 1 BRK) und des eigenen Wohnumfeldes (Art. 19 Bst. a BRK). Das Wohnumfeld ist ein Lebens- und Gestaltungsraum, der die Identifikation mit dem Wohnort, die gesellschaftliche Teilhabe und die lokale Verankerung beeinflusst.

2.1.2. Bundesrechtliche Regelungen

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) im Januar 2008 wurden Art. 112b und 112c der Bundesverfassung (BV, [SR 101](#)) und das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, [SR 831.26](#)) in Kraft gesetzt.

Bei Art. 112b Abs. 1 BV liegt der Schwerpunkt des Bundes auf den individuellen Leistungen, während die Kantone gemäss Abs. 2 für die kollektiven Leistungen zuständig sind. Die Kantone regeln die stationäre Eingliederung, konkret sind die Kantone für die Institutionen (der Behindertenhilfe) auf der Grundlage des IFEG zuständig. Die verfassungsrechtliche Grundlage für das IFEG ist Art. 112b Abs. 3 BV.

Mit Art. 112c Abs. 1 BV werden die Kantone weiter beauftragt. Sie sorgen für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause. Der Begriff der «Behinderten» ist weiter gefasst als jener der Invaliden im Sinne der Invalidenversicherung (IV). Er umfasst auch Personen, deren Behinderung keine Auswirkungen auf ihre Erwerbsfähigkeit im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, [SR 831.20](#)) hat. Darüber hinaus kann gemäss Art. 112c Abs. 2 BV der Bund unter gewissen Voraussetzungen zur Finanzierung ambulanter Angebote für Personen mit Behinderung beigezogen werden. Der Bund regelt die Sozialversicherungen. Dazu zählen etwa die Hilflosenentschädigung, der Assistenzbeitrag der IV sowie Pflegeleistungen aus den Bereichen der Bundesgesetze über die Krankenversicherung (KVG, [SR 832.10](#)), über die Unfallversicherung (UVG, [SR 832.20](#)) und über die Militärversicherung (MVG, [SR 833.10](#)).

Selbstbestimmtes Wohnen und Arbeiten sind demnach eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen.

2.1.3. Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)

Die IVSE ist ein Staatsvertrag (Konkordat), welchem für den IVSE-Bereich B alle Kantone und Liechtenstein beigetreten sind. Der Geltungsbereich der IVSE erstreckt sich im IVSE-Bereich B auf Einrichtungen für erwachsene, invalide Personen gemäss dem IFEG (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. B IVSE, [SGS 855.2](#)). Sie gilt ausschliesslich für die stationäre Eingliederung und knüpft an das IFEG an. Unter den Begriff der stationären Eingliederung nach IFEG und IVSE fallen das Wohnen, die Arbeit, die Beschäftigung und weitere Tagesaktivitäten in einer Institution, was als kollektive Leistungen bezeichnet wird.

Zweck der IVSE ist es, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen (vgl. Art. 1 Abs. 1 IVSE). Die IVSE erlässt Richtlinien für die Leistungsabgeltung und Kostenrechnung sowie Qualitätsanforderungen. Mit ihren Regelungen setzt die IVSE einen nationalen Standard.

2.1.4. Gesetz über die Behindertenhilfe des Kantons Basel-Landschaft

Das seit Januar 2017 geltende Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG, [SGS 853](#)) regelt den Vollzug des IFEG und ergänzt dieses im Rahmen seiner Zielsetzungen (§ 3 Abs. 1 BHG), insbesondere durch die Regelung der Ambulanten Wohnbegleitung ausserhalb von Institutionen gemäss IFEG (§ 5 Abs. 1 Bst. b BHG) und weiteren Leistungen, wie die Beratung von Personen mit Behinderung (§ 9 BHG).

Mit dem BHG werden die Leistungen der Behindertenhilfe nach einheitlichen Standards definiert. Die Durchführung des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Die Bedarfsabklärung erfolgt grundsätzlich durch eine fachlich unabhängige Abklärungsstelle. Weitere Elemente des BHG sind:

- Aufnahme der Ziele der BRK wie Wahlfreiheit, Mitwirkung und Selbstbestimmung;
- Gewährung von Rechtsansprüchen für Personen mit Behinderung;
- Einführung einer standardisierten Kostenerfassung und Kostensteuerung (Normkosten);
- Konkretisierung der Qualitätsanforderungen auf Basis der Vorgaben von IFEG und IVSE zur Anerkennung ambulanter und institutioneller Leistungen;
- Abgestufte Finanzierung der Leistungen in Abhängigkeit vom individuellen Bedarf;
- Gesetzliche Verankerung der gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt zu erstellenden periodischen Bedarfsplanung der Leistungsangebote der Behindertenhilfe.

Das gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt erarbeitete BHG fand über die Kantongrenzen hinaus Beachtung. Mit dem Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung vom 28. September 2022 (Selbstbestimmungsgesetz, SLBG; [LS 831.5](#)) erarbeitete beispielsweise der Kanton Zürich eine ähnliche Systematik und entwickelte diese entlang der Grundsätze der BRK weiter. Gleiches gilt für den von den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gemeinsam in die Praxis eingeführten Individuellen Hilfeplan (IHP) als Instrument für die Abklärung des individuellen Bedarfs der Person mit Behinderung. Der IHP wird unterdessen in 12 Kantonen angewandt und weiterentwickelt.

2.1.5. Zusammenarbeit der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt

Das BHG in den Kantone BL und BS fördert die Zusammenarbeit in der Behindertenhilfe. Beide Kantone arbeiten bei der Bedarfsplanung für Leistungsangebote gemeinsam (§ 34 Abs. 1 BHG). Sie erheben einheitlich die Kosten der Institutionen, um die Normkostenwerte festzulegen, und

stellen sicher, dass die anerkannten Institutionen die gleichen Qualitätsanforderungen erfüllen. Zudem bieten sie gemeinsam Schulungen und Anleitungen zur Bedarfsermittlung an. Die Kantone haben auch die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft mit der Führung der Fachlichen Abklärungsstelle für die Bedarfsermittlung ([FAS](#)) beauftragt und koordinieren das Angebot der Informations- und Beratungsstellen ([INBES](#)), die Menschen mit Behinderung bei der Bedarfsabklärung unterstützen. Darüber hinaus haben sie die gegenseitige Nutzung der ambulanten Angebote in einem Staatsvertrag geregelt (§ 38 Abs. 2 BHG)

2.2. Reformbestrebungen des Bundes und der Kantone

Die Ratifikation der BRK erfolgte sechs Jahre nach dem Inkrafttreten der bundesrechtlichen Regelungen der NFA. Während das IFEG auf die stationäre Eingliederung ausgerichtet ist, fokussiert die BRK auf Chancengleichheit, Autonomie, Selbstbestimmung und Inklusion. Es ist daher folgerichtig, dass die rechtlichen Grundlagen entlang der Zielsetzungen der BRK weiterentwickelt werden müssen. Sie bilden die Basis, auf denen eine etappierte Umsetzung der Ziele der BRK erfolgen kann.

Im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens erstellte die Schweiz 2016 ihren ersten [Initialstaatenbericht](#). Sie berichtete den Vereinten Nationen (UN) zum Stand der Umsetzung der BRK. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zog ein positives Zwischenfazit.

Handlungsbedarf wurde dagegen von Inclusion Handicap, dem Dachverband der Schweizer Behindertenorganisationen in einem [«aktualisierten Schattenbericht»](#) festgestellt. Dieser bezieht sich insbesondere auf den Initialstaatenbericht der Schweiz und die Antworten der Schweiz auf die Fragen des Behindertenrechtsausschusses (Ausschuss).

Im März 2022 hat der Ausschuss die Umsetzung der BRK in der Schweiz – und damit auch die Behindertenpolitik – eingehend analysiert. Der Ausschuss formulierte über [80 Empfehlungen](#), wie die Schweiz die Umsetzung der BRK verbessern kann. Der nächste Staatenbericht der Schweiz im Jahr 2028 («Follow-up») wird unter anderem die Umsetzung dieser Empfehlungen zum Gegenstand haben. Auf dieser Grundlage legt bzw. legt der Bundesrat erneut die Ziele und Massnahmen der Behindertenpolitik fest.

Mit der [Behindertenpolitik 2023-2026](#) schlägt der Bundesrat eine Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG, [SR 151.3](#)) vor. Sie wird begleitet von vier Programmen in den Themen «Arbeit», «Dienstleistungen», «Wohnen» und «Partizipation», welche Umsetzungshilfen für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft entwickeln sollen. Die Programme werden vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen geleitet. Mit dem Schwerpunktprogramm Wohnen soll die Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen beim Wohnen gefördert und eine bedarfsgerechte und individuell gewählte Unterstützung beim Wohnen ermöglicht werden. Es geht also insbesondere um die Stärkung ambulanter Angebote. Mit dem Schwerpunktprogramm Arbeit 2023-2026 will der Bundesrat die Realisierung eines inklusiven Arbeitsumfelds bei privaten Arbeitgebenden erleichtern, die Vorbildfunktion von öffentlichen Arbeitgebenden bei der Schaffung eines inklusiven Arbeitsumfelds stärken und die Durchlässigkeit des Übergangs vom geschützten Arbeitsbereich zum allgemeinen Arbeitsmarkt fördern. Das Zusammenspiel zwischen den Massnahmen von Bund und Kantonen soll verbessert werden.

Des Weiteren wurde die [Motion 24.3003](#) «Das IFEG modernisieren. Gleiche Wahlmöglichkeiten und entsprechende ambulante Unterstützung für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen» (A. Cyril, B. Häberli-Koller, C. Lohr) von Nationalrat (7. März 2024) und Ständerat (6. März 2025) angenommen und an den Bundesrat überwiesen.

Auch ist auf die Motion 18.3716 «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» (A. Kuprecht) hinzuweisen, welche ebenfalls überwiesen wurde. Im September 2024 hat der Bundesrat die Botschaft über die Änderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG, [SR 831.30](#)) an das Parlament verabschiedet. Es soll das selbständige Wohnen von AHV- und IV-

Rentnerinnen und -Rentnern beispielsweise mit bedarfsabhängigen Leistungen, wie Notrufsystem, Haushaltshilfe, Mahlzeitendienst, Begleitdienste und einem Zuschlag für barrierefreie Wohnungen bzw. Wohnungsanpassungen (Schwellen, Handläufe) gefördert werden. Heimeintritte sollen vermieden oder verzögert werden. Der Nationalrat hiess im Dezember 2024 die Gesetzesvorlage gut (vgl. [24.070 Änderung des ELG / Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause](#)).

Im 2024 wurde die Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)» eingereicht und ihre [Gültigkeit festgestellt](#). Sie fordert die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen. Menschen mit Behinderungen sollen im Rahmen der Verhältnismässigkeit Anspruch auf die nötigen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen erhalten. Insbesondere sollen sie das Recht haben, ihre Wohnform und ihren Wohnort frei zu wählen.

Der Bundesrat empfiehlt die Ablehnung der Initiative. Er will aber dem Parlament einen indirekten Gegenvorschlag unterbreiten. Der Entwurf des indirekten Gegenvorschlags besteht aus zwei Teilen: ein Inklusionsrahmengesetz mit Schwerpunkt auf dem Bereich Wohnen und eine IV-Teilrevision mit Anpassungen in den Bereichen Hilfsmittel und Assistenzbeitrag. Der Bund hat die Anhörung zum Entwurf des indirekten Gegenvorschlags gestartet. Verschiedene Stellen, darunter auch die Kantone, können bis Ende Oktober 2025 ihre Meinungen und Kommentare dazu abgeben.

Damit unterstützt der Bundesrat die Kernanliegen der Initiative und will diese mit einem indirekten Gegenvorschlag befördern. Er sieht die Hauptverantwortung für die konkrete Umsetzung des selbstbestimmten Wohnens oder der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben bei den Kantonen.

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat 2021 [die Vision der SODK für das selbstbestimmte Wohnen von betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen](#) beschlossen.

An der 5. Jahresversammlung der SODK-Fachkonferenz der kantonalen Beauftragten für Behindertenfragen (FBBF) im März 2023 wurde ein [Manifest für eine inklusive Behindertenpolitik in den Kantonen](#) zu Handen der SODK erarbeitet. Der von der SODK verabschiedete [Aktionsplan](#) geht auf die zentralen Anliegen des Manifests ein und adressiert entsprechende Massnahmen an die Kantone. Dabei handelt es sich um Empfehlungen im Sinne einer «guten Praxis». Die empfohlenen Massnahmen bezwecken eine konsequentere Umsetzung der BRK in den Kantonen. Sie umfassen unter anderem den aktiven Einbezug von Menschen mit Behinderungen, die Wahlfreiheit bei der Wohn- und Lebensgestaltung oder die Anerkennung und Akzeptanz der Vielfalt von Menschen mit Behinderungen.

Der Vorstand der SODK verabschiedete zudem im November 2024 eine Empfehlung zur Förderung der Ambulanten Wohnbegleitung für Menschen mit Behinderungen.

3. Ziele des Geschäfts

Gegenstand dieses Geschäfts ist der Antrag auf eine Teilrevision des BHG, die gemeinsam von den Kantonen BL und BS erarbeitet wurde. Das BHG funktioniert in beiden Kantonen gut. Deshalb baut die Teilrevision auf den bisherigen Erfahrungen auf und geht nun einen Schritt weiter, um die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen stärker zu fördern.

Mit der Teilrevision möchten beide Kantone die ambulanten Leistungen weiter verstärken. Menschen mit Behinderung sollen mehr Freiheit bei der Auswahl ihres Lebensumfeldes erhalten und, wenn es ihre Situation zulässt, ambulante Leistungen in Anspruch nehmen.

Die Kantone wollen auch die finanzielle Steuerung nachhaltig stärken, weil ambulante Leistungen in der Regel effizienter und gezielter erbracht werden können als stationäre.

Daraus ergibt sich die Aufgabe, die Leistungen der Behindertenhilfe besser mit anderen Bereichen zu verbinden. So soll der Zugang zu ambulanten Leistungen für Menschen mit Behinderung erleichtert werden, ohne dass es zu Bruchstellen zu anderen Bereichen kommt. Laut BHG sind die Leistungen der Behindertenhilfe subsidiär, das heisst, sie kommen nur zum Tragen, wenn keine Leistungen der Sozialversicherungen verfügbar sind (vgl. § 2 Abs. 3 BHG). Der Akzent der Teilrevision liegt auf zwei Punkten:

- a) Zugang zur ambulanten Wohnbegleitung verbessern – Unterstützungsleistungen besser aufeinander abstimmen

Die ambulante Wohnbegleitung in der Behindertenhilfe soll künftig besser an bereits bestehende Leistungen anknüpfen und diese gezielt ergänzen. Dafür ist es wichtig, das Leistungsprofil der ambulanten Wohnbegleitung klarer abzugrenzen und Leistungen der Behindertenhilfe sinnvoll mit anderen Bereichen zu verknüpfen. Ein zentraler Punkt ist dabei, dass die individuelle Bedarfsabklärung innerhalb der Behindertenhilfe als Grundlage (Indikation) für Unterstützungsleistungen – wie Haushaltshilfen oder Betreuung zu Hause – im Rahmen der Ergänzungsleistungen anerkannt wird. So kann sichergestellt werden, dass Menschen mit einer IV-Rente gleichbehandelt werden – unabhängig davon, ob sie bereits Leistungen der Behindertenhilfe beziehen oder nicht.

- b) Einführung neuer Leistungen ausserhalb von Institutionen

Im Rahmen der Teilrevision des BHG soll es erstmals möglich sein, dass Personen mit Behinderung Leistungen der begleiteten Arbeit und betreuten Tagesgestaltung auch ausserhalb stationärer Einrichtungen gemäss IFEG beziehen können. Dies stellt einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung personenzentrierter und inklusiver Unterstützungsangebote dar.

Die Teilrevision steht im Einklang mit den Reformzielen des Bundes und der SODK. Sie erfüllt sowohl den Anspruch der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt auf eine nachhaltige und bedarfsgerechte Steuerung der Behindertenhilfe als auch die Verpflichtung zur Umsetzung der BRK auf kantonaler Ebene.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die vorliegende Teilrevision auf den bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Leistungen aufbaut und das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt. Sie entspricht den bundespolitischen Reformzielen, insbesondere der Förderung ambulanter Versorgungsstrukturen durch inklusive Arbeitsangebote und selbstständiges Wohnen zur Vermeidung von Heimeintritten.

4. Überblick über bestehende und geplante Leistungen

Abbildung 1 zeigt eine Übersicht über die aktuellen Leistungen der Behindertenhilfe sowie die im Rahmen der Teilrevision vorgesehenen Erweiterungen. Die geplanten Anpassungen sind zur besseren Übersicht farblich hervorgehoben

Übersicht Leistungen			Weitere Leistungen			IFEG-Leistungen			Ambulante Leistungen			zusätzliche Leistungen			
Leistungen Behindertenhilfe	Kostendeckung Behindertenhilfe		INBES (im Rahmen der Bedarfsermittlung)		übrige weitere Leistung	Betreutes Wohnen	Betreute Tagesgestaltung	Begleitete Arbeit	Ambulante Wohnbegleitung	Ambulante Tagesgestaltung	Ambulante Arbeitsbegleitung ("Hauptleistung ABA")	Sonderbedarf	Zusatzbedarf		
			Beratung und Unterstützung	Begleitung/ Coaching ("Vorleistung ABA")	Beratungen, Treffpunkte, Bildungs- und Selbsthilfeangebote, etc.	Lebensbereich Wohnen	Lebensbereich Tagesstruktur	Lebensbereich Tagesstruktur	Lebensbereich Wohnen	Lebensbereich Tagesstruktur	Lebensbereich Tagesstruktur	Wohnen & Tagesgestaltung	Wohnen & Arbeit		
		<i>personale Leistungen</i>				Fachleistungen	Fachleistungen	Fachleistungen	Fachleistungen	Fachleistungen	Fachleistungen	Fachleistungen	Fachleistungen		
	Kostendeckung PmB (bzw. subs. EL)	<i>personale Leistungen</i>					Assistenzleistungen	Assistenzleistungen	Assistenzleistungen		Assistenzleistungen	Assistenzleistungen			
			<i>nicht personale Leistungen</i>								Bereitschaftsleistung				
									nicht personale Leistungen	nicht personale Leistungen		nicht personale Leistungen	nicht personale Leistungen		
Leistungen nach IVG / UVG / KVG	Subsidiarität (vorgelagerte Leistungen zur Behindertenhilfe)	<i>personale Leistungen</i>				Hilflosenentschädigung, Pflegeleistungen (KVG, UVG)	Pflegeleistungen (KVG, UVG)		Assistenzleistung und Pflegeleistung (IVG: Assistenzbeitrag, KVG, UVG, HE)	Assistenzleistung und Pflegeleistung (IVG: Assistenzbeitrag, KVG, UVG, HE)	Assistenzleistung und Pflegeleistung (IVG: Assistenzbeitrag, KVG, UVG, HE)				

Abbildung 1: Übersicht über die Leistungen der Behindertenhilfe unter Berücksichtigung der beantragten Teilrevision

5. Inhalte und konzeptionelle Einordnung der Teilrevision

Im Folgenden werden die Inhalte der Teilrevision näher erläutert und konzeptionell eingeordnet.

5.1. Ambulante Wohnbegleitung

5.1.1. Bisherige Leistung

Gestützt auf das BHG bezogen Ende 2023 420 Personen aus dem Kanton BL die Leistung Ambulante Wohnbegleitung. Die Kosten für die Begleitung in der eigenen Wohnung betragen insgesamt 5.3 Millionen Franken. Die Betreuungskosten, auch personale Leistungen genannt, setzen sich aus Fachleistungs- und Assistenzstunden zusammen und werden in eine Monatspauschale umgerechnet. Der Bedarf an Fachleistungs- und Assistenzstunden wird mit dem Instrument IHP ermittelt und durch die Fachliche Abklärungsstelle festgestellt. Es wird nur der Bedarf zugesprochen, der nicht anderweitig, beispielsweise durch eine Sozialversicherung, gedeckt ist. Die derart ermittelte Monatspauschale wird mit Kantonsbeiträgen finanziert. Die Person mit Behinderung trägt die übrigen Kosten für die Bereitstellung der Leistung wie Kosten für Infrastruktur und Overhead (nicht personale Leistungen). Reicht die finanzielle Leistungskraft der Person mit Behinderung für das Bezahlen der nicht personalen Leistungen nicht aus, dann kann sie diese Kosten bei der Ergänzungsleistung geltend machen.

Mit wenigen Ausnahmen beziehen Personen mit psychischer Behinderung die Leistung Ambulante Wohnbegleitung und decken damit insbesondere ihren Bedarf an fachlicher Unterstützung sowie in geringem Umfang denjenigen an Assistenzleistungen. Die Zielgruppe der Personen mit psychischer Behinderung hat bisher nur in Ausnahmefällen Zugang zum Assistenzbeitrag der IV, da sie in der Regel die versicherungsbedingten Kriterien für den Bezug einer Hilflosenentschädigung nicht erfüllen. Die Hilflosenentschädigung ist eine Grundvoraussetzung für den Bezug von IV-Assistenzbeiträgen.

5.1.2. Neuerungen

Wie bisher wird der Bedarf an Fachleistungs- und Assistenzstunden (personale Leistungen) der Ambulanten Wohnbegleitung in der Bedarfsermittlung festgestellt werden. Die Assistenzleistungen sollen in Zukunft von der Person mit Behinderung getragen werden. Für die Finanzierung von Assistenzleistungen gibt es ausreichend andere Hilfen. Die beantragten gesetzlichen Änderungen setzen das Subsidiaritätsprinzip der Behindertenhilfe konsequent um. Das bedeutet, dass zuerst andere Sozialversicherungen zuständig sind. Dazu zählen zum Beispiel die Hilflosenentschädigung, der Assistenzbeitrag des Bundes sowie die Übernahme von Pflege- und Betreuungsleistungen durch Ergänzungsleistungen. Erhält eine Person mit Behinderung Ergänzungsleistungen, kann sie die in der Bedarfsermittlung zugeteilten und tatsächlich in Anspruch genommenen Assistenzstunden mit Beiträgen aus den Ergänzungsleistungen finanzieren. Die Assistenzleistungen bleiben Leistungen der Behindertenhilfe und werden aber nur noch dann durch diese finanziert, wenn die Person mit Behinderung zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs an Assistenz auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Assistenzleistungen sind Leistungen, die durch die Begleitperson für die Person mit Behinderung ausgeführt werden, beispielsweise Arbeiten im Haushalt. Sie sind helfend, begleitend und stellvertretend. Der Charakter der Assistenzleistung liegt in der Regel in der reinen Ausführung einer Unterstützungsleistung. Sie ist nicht an Ausbildungsanforderungen für die Begleitperson geknüpft.

Fachleistungen sind Unterstützungsleistungen, welche entlang der individuellen Lebenssituation der Person mit Behinderung erbracht werden. Zudem kann das soziale Umfeld miteinbezogen werden. Es sind in der Regel befähigende Unterstützungsleistungen zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung und gesellschaftlichen Teilhabe der Person mit Behinderung. Fachleistungen werden im Rahmen einer gemeinsamen Zusammenarbeit von der Person mit Behinderung und der Begleitperson entlang der individuellen Fähigkeiten und individuellen Handlungsmöglichkeiten der Person mit Behinderung ausgeführt. Fachleistungen

können nach Massgabe der Bedarfsermittlung auch stellvertretend für die Person mit Behinderung ausgeführt werden.

Die Ambulante Wohnbegleitung im Rahmen der Behindertenhilfe umfasst Fachleistungen, die auf die Befähigung sowie den Erhalt von Wohnkompetenz ausgerichtet sind. Es handelt sich dabei um agogische Fachleistungen mit dem Ziel, die Selbstständigkeit der unterstützten Personen zu stärken, ihre Eigenverantwortung zu fördern und ihre gesellschaftliche Teilhabe nachhaltig zu sichern. Zu den Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung zählen unter anderem die Unterstützung bei:

- der Bewältigung von alltäglichen Lebensverrichtungen;
- der Organisation des Haushalts;
- der Teilhabe an sozialen Beziehungen;
- der Führung der administrativen Aufgaben;
- der Freizeitgestaltung;
- der Organisation und Vernetzung im Alltag und im sozialen Umfeld;
- sowie stellvertretenden Tätigkeiten in begrenztem Umfang, beispielsweise bei der Unterstützung der Person mit Behinderung in ihrer Funktion als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber von Assistenzpersonen.

5.2. Ambulante Tagesstruktur

5.2.1. Bisherige Leistungen

Gemäss § 5 BHG zählen zu den Leistungsarten im Lebensbereich Tagesstruktur alle Leistungen in anerkannten Werk- und Tagesstätten sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in den Bereichen Arbeit und Tagesgestaltung ermöglichen. Ambulante Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur sind bisher nur dann vorgesehen, wenn sie der Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds dienen (§ 5 Abs. 1 Bst. e BHG).

Der Lebensbereich Tagesstruktur wird entsprechend in der Behindertenhilfe der Kantone BL und BS unterteilt in die Unterbereiche «Betreute Tagesgestaltung» (abgeleitet aus den «Tagesstätten» gemäss IFEG) und Begleitete Arbeit (abgeleitet aus den «Werkstätten» gem. IFEG)¹.

¹ In einigen Kantonen ist dies die Bezeichnung: «Tagesstruktur ohne Lohn» (bzw. für die Begleitete Arbeit: «Tagesstruktur mit Lohn»).

Die nachfolgende Abbildung 2 bietet eine Übersicht über die Angebote der Behindertenhilfe im Lebensbereich Tagesstruktur sowie zur Einordnung und Abgrenzung die Schnittstelle zur IV.

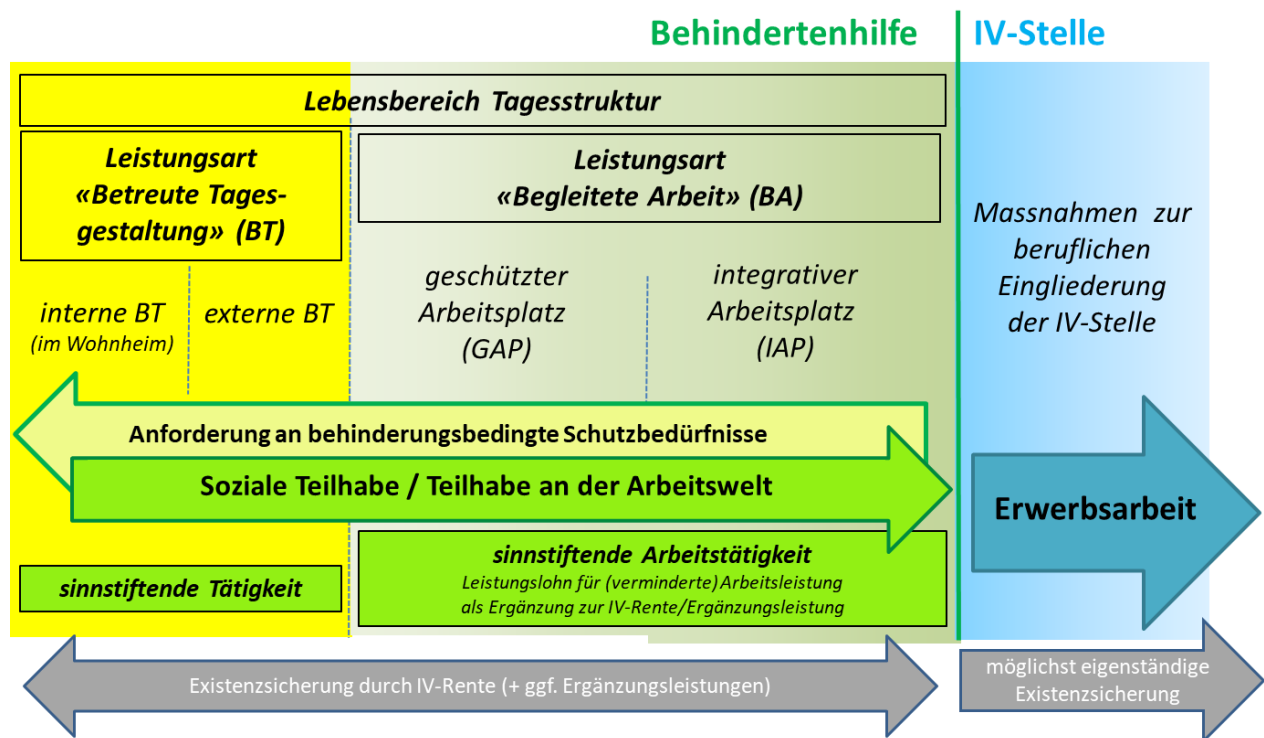


Abbildung 2: Angebote der Betreuten Tagesstruktur und Abgrenzung zur IV

Die im Rahmen dieser Angebote erbrachten Leistungen werden vollumfänglich durch die kantonale Behindertenhilfe getragen. Sie umfassen die personalen Leistungen (Subjektbeiträge zu Gunsten der personellen Unterstützung für die Person) und die nicht-personalen Leistungen (Objektbeiträge zu Gunsten des Angebotes beziehungsweise für die Zurverfügungstellung der Leistung anfallende Kosten).

Die Betreute Tagesgestaltung umfasst Leistungen in Tagesstätten, welche konzeptionell keine Arbeitsproduktivität von den Nutzenden erfordern und somit auch keinen Arbeitsvertrag. Im Rahmen der Begleiteten Arbeit werden Arbeitsplätze in institutionsinternen oder -externen Organisationseinheiten angeboten, die ein gewisses Mindestmass an Arbeitsleistung voraussetzen. Entsprechend liegen Arbeitsverträge vor. Beide Leistungen orientieren sich mit der Einführung des BHG an der «Werkstätigkeit». Leistungen der Betreuten Tagesstruktur finden somit werktags, Montag bis Freitag in der Regel zwischen 8 und 17 Uhr, statt. Die Kernaufgaben der Tagesstruktur sind im [Anhang 1 der Verordnung über die Behindertenhilfe \(BHV, SGS 853.11\)](#) geregelt. Im Jahr 2023 bezogen 1'209 Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz BL Leistungen der Betreuten Tagesgestaltung und 1'402 Personen die Leistung Begleitete Arbeit. Die Kosten für die Betreute Tagesgestaltung beliefen sich auf 47.2 Millionen Franken, wobei 10.4 Millionen Franken davon bei 431 Personen anfielen, die nicht in einem Heim wohnen (externe BT). Die Kosten für die Begleitete Arbeit beliefen sich auf 22.9 Millionen Franken.

Leistungen der Betreuten Tagesgestaltung umfassen Beschäftigungsangebote, welche insbesondere in separaten Beschäftigungsstätten (Werkateliers) und teilweise auch räumlich integriert in Wohnheimen angeboten werden. Im Vordergrund stehen eine sinnstiftende Tätigkeit und die soziale Teilhabe. Es soll kein Arbeitsleistungsdruck entstehen (höhere Schutzbedürfnisse). Somit bestehen auch keine Arbeitsverträge und es wird kein Lohn ausbezahlt. Möglich sind jedoch beispielsweise Beteiligungen im Falle eines Verkaufs von künstlerischen Erzeugnissen. Es handelt sich überwiegend um Hand- und Werkarbeiten kombiniert mit kulturellen Erfahrungen, punktuellen

Ausflügen sowie hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, wenn diese vordergründig dem Erhalt oder Ausbau von Fähigkeiten dienen (gemeinsames Kochen usw.). Aktuell gibt es keine ambulanten Leistungen im Bereich der Tagesgestaltung.

Leistungen in der Begleiteten Arbeit bezwecken die bedarfsgerechte Teilhabe an der Arbeitswelt. Hierzu bestehen jeweils Arbeitsverträge mit einer für die Begleitete Arbeit anerkannten Institution, auch «Integrationsbetrieb», «soziales Unternehmen der Arbeitsintegration» oder historisch «geschützte Werkstätte» genannt, welche die bedarfsgerechte Begleitung am Arbeitsplatz erbringt. Die Arbeitsverträge müssen die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen einhalten. Die Arbeit wird mittels eines leistungsangepassten Lohnes («Leistungslohn») vergütet, welcher das Einkommen aus IV-Rente/Ergänzungsleistungen ergänzt, aber nicht ersetzt. Die Arbeitsplätze befinden sich örtlich entweder innerhalb der leistungserbringenden Institution und somit in einem geschützten Rahmen oder in einem Betrieb ausserhalb der leistungserbringenden Institution.

In den Kantonen BL und BS wird ein Grossteil der Begleiteten Arbeit als klassischer geschützter Arbeitsplatz in einer Werkstätte angeboten. Sie machen gemäss bikantonaler Umfrage 2025 etwa 85 Prozent des Gesamtangebots der Begleiteten Arbeit aus. Dabei haben sich bereits integrativere Formen der Begleiteten Arbeit etabliert, bspw. in einem institutionseigenen Café oder im eigenen Verkaufslokal. Daneben gibt es Angebote, in denen Personen als Gruppe externe Arbeitseinsätze leisten (ca. 10% des Angebots, bspw. Betrieb einer Schulkantine) oder aber als Einzelpersonen in einem öffentlichen oder privaten Betrieb mittels Personalverleih eingesetzt werden (ca. 5 % des Angebots, bspw. Reinigung eines Fitnesscenters). Zusätzlich konnten in den Kantonen BL und BS im Rahmen von Pilotversuchen bereits erste Erfahrungen mit ambulant begleiteten Formen der begleiteten Arbeit gemacht werden.

Handlungsbedarf

Während bei der Einführung des BHG im Jahr 2017 ergänzend zum IFEG bereits ambulante Leistungen im Lebensbereich Wohnen vorgesehen wurden, wurden ambulante Leistungen im Bereich Tagesstruktur nicht definiert.

Dies bedeutet, dass Leistungen der Betreuten Tagesgestaltung örtlich an Tagesstätten gebunden sind und keine aufsuchende Tagesstruktur umfassen. In den vergangenen Jahren wurde besonders deutlich, dass während längerer Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken oder Pflegeheimen häufig eine agogische Begleitung fehlt. Diese Lücke im Unterstützungsangebot stellt eine relevante Versorgungslücke dar.

Für die Begleitete Arbeit bedeutet dies, dass nur Arbeitsverhältnisse zwischen Institution und Person mit Behinderung möglich sind. Zwar ist über den Personalverleih bereits eine Annäherung an die Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt möglich, aber damit sind die eingangs ausgeführten politischen Ziele noch nicht erreicht.

Auf Basis der im Kapitel 2 erläuterten rechtlichen und politischen Richtungsvorgaben (Wahlfreiheit, Mitwirkung, Selbstbestimmung und Teilhabe) sollen daher ambulante Leistungen auch im Bereich Tagesstruktur eingeführt werden.

Ambulante Leistungen ermöglichen eine individuelle Unterstützung, welche an die spezifischen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Person angepasst ist, und unterstützen eine selbstbestimmte (möglichst de-institutionalisierte) Lebensführung. Sie können flexibel und bedarfsgerecht ausgestaltet und gezielt in der Lebenswelt der betroffenen Personen erbracht werden. Sie sind in der Regel kostengünstiger als stationäre Leistungen, da weniger Infrastrukturkosten (institutionelle Parallelstrukturen) anfallen und die Leistungen massgeschneidert angeboten werden. Insgesamt wird das Angebot für Personen mit Behinderung gezielt erweitert, um Wahlfreiheit und Selbstbestimmung zu fördern und die Angebotskette im Bereich Tagesstruktur zu erweitern sowie die Durchlässigkeit innerhalb dieser zu erhöhen.

5.2.2. Neuerung: Ambulant Begleitete Arbeit

Im Rahmen der Teilrevision wird die Definition von ambulanten Leistungen in § 5 Abs. 1 Bst. e BHG neu strukturiert und um Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur ergänzt, die eine ambulante Begleitung bei einem eigenständigen Anstellungsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt umfassen. Die Begleitung erfolgt gestützt auf eine individuelle Bedarfsermittlung mit dem IHP. Zudem wird § 9 BHG «Weitere Leistungen» um eine Beratung, Begleitung und Unterstützung der Person mit Behinderung im Hinblick auf eine Anstellung im allgemeinen Arbeitsmarkt erweitert.

Komplementierung der Angebotskette

Mit der geplanten Leistung Ambulante Arbeitsbegleitung wird das bestehende Angebot der Begleiteten Arbeit ergänzt und damit eine aktuell bestehende Angebotslücke geschlossen. Neu wird die bedarfsgerechte Unterstützung von Personen mit Behinderung (und deren Arbeitgebenden) in einem direkten Anstellungsverhältnis bei Arbeitgebenden aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich. Das «Inklusive Arbeitsmodell» ergänzt die bestehenden Formen der Begleiteten Arbeit, die «geschützten Arbeitsplätze» und die «integrativen Arbeitsplätze».

Leistungsart	Begleitete Arbeit				Ambulante Arbeitsbegleitung
Art des Arbeitsplatzes / Modell	geschützter Arbeitsplatz (GAP)	Integrativer Arbeitsplatz (IAP)			Inklusives Arbeitsmodell (IAM)
Art des Arbeitsplatzes	geschützte Arbeitsplätze	interne integrative Arbeitsplätze	externe Arbeitseinsätze	Personalverleih	Direktanstellung
Beispiele Arbeitsinhalt	Verpackung, Montage, Hauswirtschaft	Verkauf im Werkstattden, eigenes Café	Einsätze als Gruppe in einem Einsatzbetrieb (z.B. Betrieb einer Schulkantine)	Reinigung eines Fitnesscenters (Einzelperson als festes Mitglied des Teams vor Ort)	gemäss Angebot Arbeitsmarkt
Arbeitgeber/ Arbeitsvertrag	kantonal anerkannte Institution				Betrieb öffentlicher/privater Sektor
Vorgesetzte / Team	kantonal anerkannte Institution			Mischform (mit Weisungsbefugnis beim Betrieb)	
Arbeitsort	kantonal anerkannte Institution		Betrieb öffentlicher/privater Sektor		
Lohn / Existenzsicherung	Zusatzeskommen zur IV-Rente («Leistungslohn») + IV-Rente + ggf. Ergänzungsleistungen (und/oder weitere Sozialbeiträge)				

Abbildung 3: Angestrebtes Gesamtangebot der Behindertenhilfe BS/BL im Bereich Arbeit

Beim «Inklusiven Arbeitsmodell» (Spalte ganz rechts) erfolgt die Entlohnung nach denselben Prinzipien wie in den verschiedenen Modellen der Begleiteten Arbeit: Ein leistungsangepasster Lohn wird durch das Unternehmen gezahlt. Eine auf diese Leistung spezialisierte und spezifisch dafür anerkannte Institution der Behindertenhilfe bietet bedarfsgerechte Unterstützung in Form von Supported Employment/Job Coaching für die Person mit Behinderung sowie für die Arbeitgebenden an.

Die Leistung richtet sich an Personen, die den Wunsch haben, im allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten und die dafür notwendigen Kompetenzen mitbringen. Für Personen mit höherem Schutz- und Unterstützungsbedarf besteht weiterhin ein vielfältiges Angebot im Rahmen der Begleiteten Arbeit sowie der Betreuten Tagesgestaltung.

Ausschlaggebend für den Erfolg einer Anstellung im allgemeinen Arbeitsmarkt und die Höhe des Unterstützungsbedarfs ist ein erfolgreiches «Job Matching». Als «Job Matching» wird die Passung von Person und Stelle beziehungsweise Bedarf und Fähigkeiten bezeichnet. Um die Suche nach einer passenden Anstellung und eine bedarfsgerechte Angebotsnutzung zu unterstützen, wird die Vorleistung «Beratung & Coaching» eingeführt. Arbeitsplätze im Inklusiven Arbeitsmodell können mit (oder ohne) Unterstützung durch einen Job Coach im Rahmen eines individuellen Prozesses gefunden oder geschaffen werden, beispielsweise durch Anpassungen bestehender Arbeitsplätze.

Ambulant Begleitete Arbeit und berufliche Eingliederung der Invalidenversicherung

Alle Leistungen der Behindertenhilfe werden nur dann gewährt, wenn keine zweckbestimmten Leistungen von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen verfügbar sind (§ 2 Abs. 3 BHG). Darüber hinaus haben grundsätzlich nur Personen mit einer IV-Rente Zugang zu den Leistungen der Behindertenhilfe (§ 4 Abs. 1 BHG). Davon ausgenommen sind Personen, die eine IV-Rente beantragt haben. Sie können nach Abschluss oder Ausschluss von beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV eine Bedarfsermittlung durchführen lassen (§ 10 Abs. 1 BHG).

Die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV sollen die Erwerbsfähigkeit der betroffenen Personen erhalten, verbessern oder wiederherstellen. Dazu gehören beispielsweise Umschulungen und erstmalige berufliche Ausbildungen und in diesem Rahmen auch die Arbeitsvermittlung. Die kantonale IV-Stelle verfolgt mit ihren Massnahmen das Ziel, eine IV-Rente ganz oder teilweise zu vermeiden oder zu verringern. Ihr Grundsatz lautet: Eingliederung vor Rente. In bestimmten Fällen kann die IV-Stelle jedoch auch berufliche Eingliederungsmassnahmen durchführen, ohne dass dies zu einer Vermeidung einer IV-Rente führt, solange die Massnahmen geeignet und verhältnismässig sind, um die Erwerbsfähigkeit zu verbessern. Dazu gehört die Vorbereitung auf Hilfsarbeiten oder eine Tätigkeit in einem geschützten Rahmen.

Im Gegensatz dazu setzt die ambulant begleitete Arbeit (ABA) der Behindertenhilfe erst dann ein, wenn die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV abgeschlossen sind und die Person eine IV-Rente bezieht. ABA verfolgt nicht das Ziel, die Erwerbsfähigkeit zu verbessern, sondern fokussiert auf die soziale Teilhabe im Arbeitsleben. Sie bietet bedarfsabhängige Leistungen der Behindertenhilfe, die den Zugang zu einem Arbeitsplatz im Allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen sollen. ABA erweitert die beruflichen Möglichkeiten und die Wahl des Arbeitsumfeldes für Personen mit Behinderung. Die Beratung im Rahmen der ABA kann auf den Erfahrungen aus den Eingliederungsmassnahmen der IV im Einzelfall aufbauen.

Wie bisher legt die Behindertenhilfe nicht fest, wie hoch der Lohn einer Person mit Behinderung ist. Der Arbeitgeber ist weiterhin verantwortlich für die faire und gesetzlich korrekte Bezahlung sowie für die Einhaltung aller arbeitsrechtlichen Verpflichtungen.

Unterstützung gemäss Supported Employment in der Leistungssystematik der Behindertenhilfe

Die Unterstützungsleistungen im Rahmen des Inklusiven Arbeitsmodells orientieren sich am wissenschaftlich fundierten Konzept des Supported Employment. Zentral für das Konzept des Supported Employment ist der Grundsatz „first place – then train“, was bedeutet: „erst platzieren, dann trainieren“. Im Fokus stehen konkrete Arbeitserfahrungen (Erfahrungslernen) und das individuelle und arbeitsplatzspezifische Coaching anstelle von Schulungen vor Stellenantritt.

Die gemäss [Supported Employment Schweiz](#) zentralen Phasen des Konzepts, werden wie folgt als Leistungen in der Systematik der Behindertenhilfe gegliedert:

Beratung & Coaching					Bedarfsermittlung	Ambulante Arbeitsbegleitung	
Place						Train	
Triage-/ Weiter- vermittlung	Orientierung & Entscheid	Fähigkeits- profil	Stellen- suche	Coaching Schnuppertage		Coaching während Praktikum, befristete oder unbefristete An- stellung	Delegierte Leistungen
als INBES-Leistung mit Fokus «Arbeit» konzipiert niederschwellig, ohne Bedarfsermittlung (dient u.a. der Bedarfsermitt- lung, folgt einer individuellen Coaching Vereinbarung)						neue Leistung «Ambulante Arbeits- begleitung» gemäss Bedarfsermittlung mit IHP	

Abbildung 4: Ambulante Arbeitsbegleitung in der Leistungssystematik der Behindertenhilfe

Die Vorleistung «Beratung und Coaching» steht den Leistungsbeziehenden im Hinblick auf eine Anstellung im allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung. Sie umfasst insbesondere das Erstellen eines Fähigkeitsprofils, die Unterstützung bei der Stellensuche sowie die Begleitung während Schnuppertagen. Als weitere Leistung im Sinne des BHG konzipiert, steht sie Personen mit Behinderung ohne individuelle Bedarfsermittlung zur Verfügung, da die individuelle Bedarfsermittlung erst mit Blick auf das Ergebnis dieses Prozesses – eine konkrete Anstellung – durchlaufen werden kann. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beauftragt geeignete Auftragnehmer mit der Durchführung dieser Beratung, Begleitung und Unterstützung.

Für den Bezug von Leistungen der Ambulanten Arbeitsbegleitung wird eine Bedarfsermittlung mit dem IHP durch die Fachliche Abklärungsstelle (FAS) vorausgesetzt. Das Verfahren wird im Hinblick auf das konkrete Anstellungsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt durchgeführt. Das Ergebnis ist die Zuordnung zu einer Bedarfsstufe (Bedarfsstufenzuweisung), auf Basis derer die Person die Bewilligung des Leistungsbezuges beantragen kann.

Die ambulante Arbeitsbegleitung wird grundsätzlich von einem oder einer sozialen Leistungserbringenden erbracht, die gemäss BHG anerkannt ist. Im Rahmen der Bedarfsermittlung wird zudem festgestellt, ob gewisse Unterstützungsleistungen effizienter direkt durch Mitarbeitende des Arbeitgebenden vor Ort erbracht werden können. Diese Form der delegierten Unterstützung ermöglicht eine inklusivere Begleitung (niederschwellige Unterstützung durch zum Beispiel die vorgesetzte Person, im Gegensatz zu externem Unterstützungspersonal). Es können nur Unterstützungsleistungen an den Arbeitgebenden delegiert werden, für die keine Ausbildungsanforderungen bestehen. Diese «Delegierten Leistungen» werden durch die FAS im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens abschliessend festgestellt und anhand eines reduzierten Stundenansatzes pauschaliert festgelegt. Die oder der gemäss BHG anerkannte soziale Leistungserbringende regelt die Erbringung von delegierten Leistungen durch den Arbeitgebenden sowie deren Abgeltung in einem Zusammenarbeitsvertrag mit dem Arbeitgebenden.

Die Finanzierung der ambulanten Arbeitsbegleitung erfolgt anhand des individuellen behinderungsbedingten Bedarfs der Person in Form von personalen Leistungen und nicht personalen Leistungen auf Basis einer Beitragsverfügung. Gemäss § 19 BHG werden nicht personale Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur (im Unterschied zum Lebensbereich Wohnen) ebenfalls durch Kantonsbeiträge gedeckt. Die festgelegte Pauschale für delegierte Leistungen wird von der anerkannten Institution ohne Abzüge an die Arbeitgebenden weitergegeben.

Für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an ambulante Leistungserbringende wird das Vorliegen einer Anerkennung vorausgesetzt. Eine Anerkennung wird erteilt, wenn die Erfüllung der kantonalen Qualitätsrichtlinien gewährleistet ist. Diese werden leistungsspezifisch konkretisiert.

5.2.3. *Neuerung: Ambulant Betreute Tagesgestaltung*

Im Rahmen der Teilrevision wird die Definition von ambulanten Leistungen in § 5 «Begriffe» Abs. 1 Bst. e BHG neu strukturiert und um Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur ergänzt, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG im Bereich Tagesgestaltung erbracht werden. Die bestehende Möglichkeit «von anerkannten Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG erbracht werden und der Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds dienen» wird subsumiert.

Mit dieser Änderung wird es möglich, behinderungsbedingt notwendige agogische Unterstützungsleistungen gezielt in die Lebenswelt von Personen mit Behinderung zu bringen. Im Vordergrund stehen behinderungsbedingt notwendige agogische Leistungen der Betreuten Tagesgestaltung

- während eines längerfristigen Aufenthalts in einer psychiatrischen Klinik;
- während eines Aufenthalts in einem Pflegeheim und
- zuhause, zur Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds.

Die Unterscheidung zwischen Ambulanter Arbeitsbegleitung und Freizeitbegleitung ist klar definiert, da für die Arbeitsbegleitung ein Anstellungsverhältnis erforderlich ist. Im Gegensatz dazu gestaltet sich die Abgrenzung im Bereich der Tagesgestaltung komplexer. Hier können verschiedene Faktoren und individuelle Bedürfnisse eine Rolle spielen, was die klare Trennung zwischen den beiden Bereichen erschwert. Entsprechend legt der Regierungsrat auf Basis von § 6 BHG abschliessend fest, welche Leistungen im Bereich ambulante Tagesgestaltung berücksichtigt werden können. Hierzu zählen, wie bereits erwähnt, beispielsweise die aufsuchende, ergänzende sowie punktuelle agogische Begleitung innerhalb eines Spitals oder einer Klinik.

5.3. Weitere Themen

Neben den beiden Schwerpunktthemen der Verstärkung der ambulanten Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur gibt es einige weitere Themen, die acht Jahre seit Inkrafttreten des BHG im Rahmen dieser Teilrevision aktualisiert werden sollen.

5.3.1. *Bisherige Regelungen*

In der Praxis des BHG zeigte sich, dass beispielsweise der Beginn der Bewilligung des Leistungsbezugs zu unterschiedlichen Auslegungen geführt hat.

Bei Leistungsbezug in der begleiteten Arbeit musste die Person mit Behinderung bisher mit Erreichen des AHV-Alters von der Leistung zurücktreten. In der Praxis mussten die betroffenen Personen mit Behinderung in die Leistung betreute Tagesgestaltung übertreten, sofern ein behinderungsbedingter Begleitbedarf weiterbestand. Aufgrund der betreuungsintensiveren Leistung Tagesgestaltung fielen durch den Wechsel im Einzelfall höhere Beiträge des Kantons an.

Die Durchführung von Pilotprojekten und in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten befristet von Regelungen des BHG abzuweichen, war bisher nicht möglich. In der Praxis erschwerte diese Lücke die Durchführung von innovativen Projekten.

5.3.2. *Neuerungen*

Neben einzelnen sprachlichen Präzisierungen, beispielsweise in § 14 Abs. 4 und 6 des Entwurfs der Teilrevision des BHG, werden die in Punkt 5.3.1. genannten Themen aufgenommen:

- Die Möglichkeit eines flexiblen Altersrücktritts im Leistungsbereich Arbeit (§ 4 Abs. 4 des Entwurfs der Teilrevision des BHG);
- Die Verankerung der Möglichkeit, Pilotprojekte durchzuführen (§ 37a des Entwurfs der Teilrevision des BHG).

6. Was ändert? Die revidierten Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

6.1. Grundsätzliches

Mit der geplanten Teilrevision des BHG sollen insbesondere Begriffe und Abläufe klarer definiert und die Leistungen für Personen mit Behinderung ergänzt werden. Die grundlegende Systematik des Gesetzes bleibt dabei erhalten. Mit der Verankerung der Möglichkeit zu Pilotprojekten kann zukünftig verstärkt in innovative Entwicklungen investiert werden.

6.2. Erläuterung

6.2.1. § 4 Personen mit Behinderung

Geltendes Recht	neu
<p>⁴ Personen mit Behinderung, die die Altersgrenze der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für die unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze der AHV bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt. Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.</p>	<p>⁴ Personen mit Behinderung, die das Referenzalter der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für den unmittelbar vor Erreichen des Referenzalters der AHV bestehenden Bedarf an Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt. Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen grundsätzlich in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.</p> <p>⁵ Bei Leistungen in anerkannten Werkstätten sowie Leistungen, die der sozialen Teilhabe im Bereich Arbeit dienen, kann der Leistungsbezug gestützt auf eine erneute Bedarfsabklärung über das Referenzalter hinaus bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs ausgedehnt werden. Dabei können maximal die Leistungen zum Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters bezogen werden.</p>

Kommentar zu § 4 Abs. 4 und Abs. 5 (neu):

Seit dem 1. Januar 2024 kennt die AHV kein fixes Rentenalter mehr, sondern ermöglicht einen flexiblen Altersrücktritt zwischen 63 und 70 Jahren. Das bisherige ordentliche AHV-Alter wird durch ein Referenzalter von derzeit 65 Jahren ersetzt.

Der Besitzstand im Lebensbereich Wohnen für Leistungen der Behindertenhilfe richtet sich am Bedarf der Person beim Erreichen des Referenzalters der AHV, unabhängig davon, ob sie oder er Leistungen der Behindertenhilfe vor dem Erreichen des Referenzalters bezogen hat. Wenn beispielsweise eine Person mit Behinderung vor Erreichen des Referenzalters der AHV durch Angehörige betreut wurde und dies nach Erreichen des Referenzalters nicht mehr möglich ist, hat sie Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe im Umfang des Betreuungsaufwandes (umgewandelt in eine Bedarfsstufe), der durch die Angehörigen geleistet wurde.

Beim Erreichen des ordentlichen AHV-Alters entsprechen die Leistungen der Behindertenhilfe im Lebensbereich Tagesstruktur bisher den Leistungen für Personen im AHV-Alter ohne Behinderung. Dies hätte zur Folge, dass Personen mit Behinderung, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben, keinen Anspruch auf Leistungen im Bereich Arbeit mehr haben. Neu wird in Abs. 5 jedoch

eine Ausnahme für Leistungen in anerkannten Werkstätten sowie Leistungen, die der sozialen Teilhabe im Bereich Arbeit dienen formuliert, weshalb die Bestimmung mit dem Wort «grundsätzlich» ergänzt wird.

Bei Leistungen in anerkannten Werkstätten sowie Leistungen, die der sozialen Teilhabe im Bereich Arbeit dienen, soll es neu und in Abweichung vom bisherigen Grundsatz möglich sein, in gegenseitigem Einvernehmen mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs weiterhin Leistungen zu beziehen. Dabei muss auf jeden Fall eine neue Bedarfsabklärung vorgenommen werden. Der maximale Leistungsbezug während der Zeit nach Erreichen des AHV-Referenzalters richtet sich nach dem Leistungsbezug zum Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters.

6.2.2. § 5 *Begriffe*

Geltendes Recht	neu
<p>e. «ambulante Leistungen» Leistungen im Lebensbereich Wohnen, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG in selbstständigen Wohnformen erbracht werden, sowie anerkannte Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG erbracht werden und der Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds dienen.</p>	<p>e. «ambulante Leistungen»</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Wohnen, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG in selbstständigen Wohnformen erbracht werden. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen, Assistenz und Bereitschaftsdienst erfolgen, wobei Assistenzleistungen auch von nicht anerkannten Leistungserbringenden erbracht werden können. 2. Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG im Bereich Arbeit erbracht werden und die ambulante Begleitung bei einem eigenständigen Anstellungsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt umfassen. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen und Assistenz erfolgen. 3. Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG im Bereich Tagesgestaltung erbracht werden. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen und Assistenz erfolgen.

Kommentar zu § 5 Abs. 1 Bst. e.

Bei ambulanten Leistungen im Lebensbereich Wohnen sind unterschiedliche Formen der Begleitung möglich. Fachleistungen und Bereitschaftsdienste werden von anerkannten Leistungserbringenden (institutionelle Leistungserbringende mit oder ohne IFEG-Anerkennung), erbracht. Die Voraussetzungen richten sich nach den §§ 26 und 27 BHG. Assistenzleistungen (ausserhalb von Bereitschaftsdiensten) können auch von nicht anerkannten Leistungserbringenden erbracht werden. Fachleistungen umfassen behinderungsbedingt notwendige agogische Leistungen durch aufsuchende soziale Arbeit. Assistenz beinhaltet behinderungsbedingt notwendige Unterstützungsleistungen, die durch Begleitpersonen vollständig oder teilweise, stellvertretend übernommen und ausgeführt werden, ohne befähigenden Charakter (vgl. dazu Punkt 5.1.2). Bereitschaftsdienst ist keine

direkte Unterstützungsleistung, sondern in der Regel eine Fachleistung auf Abruf, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine direkte Unterstützungsleistung in einem bestimmten Zeitraum benötigt wird. All diese Leistungen müssen in der Bedarfsermittlung individuell festgelegt werden.

In Abgrenzung zu den IFEG-Leistungen im Bereich begleitete Arbeit (Arbeit in einer Werkstätte oder Anstellung durch die Werkstätte mit begleitetem Personalverleih) ist bei der ambulanten Begleitung ein Anstellungsverhältnis ausserhalb einer anerkannten Werkstätte vorausgesetzt. Dieses wird durch einen anerkannten Leistungserbringenden mit Beratung der Person mit Behinderung und Beratung des Arbeitgebenden begleitet sowie mit an den Arbeitgebenden delegierte Leistungen gemäss IHP ergänzt.

6.2.3. § 7 Personale Leistungen

Geltendes Rechte	neu
¹ Personale Leistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und persönlichen Assistenz an die Person mit Behinderung.	¹ Personale Leistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und Begleitung an die Person mit Behinderung.

Kommentar zu § 7 Abs. 1

Der Begriff «Assistenz» ist neu klar als ausführende Unterstützungsleistung ohne befähigenden bzw. erhaltenden Charakter definiert. Dies ist insbesondere beim ambulanten Leistungsbezug von Bedeutung. Bei der Definition von personalen Leistungen wird daher auf den einengenden Begriff der persönlichen Assistenz verzichtet und dieser durch den breiter gefassten Begriff der «Begleitung» ersetzt. Während «Betreuung» sich eher auf stationäre Angebote bezieht, wo Personen betreut werden, zielt die Begleitung insbesondere auf die Formen der ambulanten, aufsuchenden Leistungen.

6.2.4. § 9 Weitere Leistungen

Geltendes Recht	neu
¹ Die weiteren Leistungen umfassen die Beratung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen.	¹ Die weiteren Leistungen umfassen die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen.

Kommentar zu § 9 Abs. 1

Die weiteren Leistungen umfassen neben Beratung und Unterstützung auch die Begleitung der Person mit Behinderung. Gemeint ist dabei ausschliesslich die Begleitung während dem Bedarfsermittlungsprozess, d.h. während einer begrenzten Zeitspanne, z.B. durch Job Coaching während Schnuppertagen im Hinblick auf eine Anstellung im allgemeinen Arbeitsmarkt gemäss § 5 Abs. 1 Bst. e. Ziff. 2 des Entwurfs der Teilrevision des BHG.

6.2.5. § 10 Individuelle Bedarfsermittlung

Geltendes Recht	neu
³ Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten sind vorsorgliche Massnahmen in dringenden Fällen.	³ Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten bleibt § 14 Abs. 1 ^{bis} dieses Gesetzes.

Kommentar zu § 10 Abs. 3

In Abs. 3 wird sprachlich präzisiert, dass das Ergebnis vor einem Leistungsbezug vorliegen muss. Ausnahmen sind nur bei einer Gefährdung gemäss § 14 Abs. 1^{bis} des Entwurfs der Teilrevision des BHG möglich.

6.2.6. § 13 Wahl der Leistungserbringenden

Geltendes Recht	neu
¹ Im Rahmen der zugewiesenen Bedarfsstufe sind Personen mit Behinderung im Wohnsitzkanton sowie im örtlichen Geltungsbereich der IVSE grundsätzlich frei in der Wahl der Leistungserbringenden, wobei: a. bei der Wahl eines Wohnheims, einer institutionellen Wohnbegleitung oder eines Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplatzes eine Anerkennung der Leistungserbringenden gemäss § 27 dieses Gesetzes vorausgesetzt wird;	¹ Im Rahmen der zugewiesenen Bedarfsstufe sind Personen mit Behinderung im Wohnsitzkanton sowie im örtlichen Geltungsbereich der IVSE grundsätzlich frei in der Wahl der Leistungserbringenden, wobei: a. eine Anerkennung der Leistungserbringenden gemäss § 27 dieses Gesetzes vorausgesetzt wird, mit Ausnahme des Bezugs von Assistenzleistungen im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitung;

Kommentar zu § 13 Abs. 1 Bst. a.

Bei Leistungen gemäss IFEG, ambulanten Wohnbegleitungen oder Leistungen der ambulanten Tagesstruktur wird immer eine Anerkennung gemäss § 27 BHG vorausgesetzt. Ausgenommen sind Assistenzleistungen im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitungen, da sie von der Person mit Behinderung verantwortet und finanziert werden. Deswegen entfällt das Erfordernis der Anerkennung für die Leistungserbringung. Entsprechend gelten auch die Anforderungen gemäss § 26 nicht beim Bezug dieser Leistungen.

Geltendes Recht	neu
⁴ Bei der Wahl von ambulanten Leistungen ist die Person mit Behinderung im Rahmen der §§ 26 und 27 dieses Gesetzes frei in der Wahl der Leistungserbringenden.	⁴ Aufgehoben.

Kommentar zu § 13 Abs. 4

Die Wahlfreiheit ist § 13 Abs. 1 BHG geregelt. In Absatz 1 Bst. a wird ausgeführt, dass grundsätzlich die Wahlfreiheit auf die anerkannten Leistungserbringenden eingeschränkt wird. Ausnahmen bestehen lediglich bei der Wahl der Leistungserbringenden von Assistenzleistung im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitung. Aus diesen Gründen kann Absatz 4 aufgehoben werden.

6.2.7. § 14 Bewilligung des Leistungsbezuges

Geltendes Recht	neu
	1 ^{bis} Kann eine Gefährdung der Person mit Behinderung nur durch sofortigen Leistungsbezug vermieden werden, so kann vor Abschluss der Bedarfsermittlung der Leistungsbezug bewilligt werden.

Kommentar zu § 14 Abs. 1^{bis}

Kann die Dauer des Bedarfsermittlungsverfahrens nicht abgewartet werden, da dies zu einer Gefährdung der Person mit Behinderung führen würde, kann der Leistungsbezug vor Abschluss der Bedarfsermittlung bewilligt werden, beispielsweise beim plötzlichen Wegfall einer bisherigen Betreuungsperson ohne alternative Betreuungsmöglichkeit oder bei Abschluss einer Akutbehandlung in Spital und fehlender Anschlusslösung.

Geltendes Recht	neu
<p>⁴ Der Bezug von ambulanten Leistungen kann nur bewilligt werden, wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens 12 Monate im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz hatte und nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE zuständig war. Vorbehalten bleiben Regelungen gemäss § 38 Abs. 2 dieses Gesetzes.</p>	<p>⁴ Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Wohnen kann nur bewilligt werden:</p> <p>a. wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens 12 Monate im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz hatte und</p> <p>b. wenn nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE zuständig war.</p>

Kommentar zu § 14 Abs. 4

Der letzte Satz wird gestrichen. Der Vorbehalt gemäss § 38 Abs. 2 BHG, abweichende Bestimmungen für Personen mit Behinderung mit Wohnsitz in den Kantonen BL und BS vorzusehen, gilt weiterhin. Er wird neu in § 14 Abs. 4^{ter} aufgeführt, da er sich auf alle ambulanten Leistungen erstreckt. Das betrifft die ambulanten Leistungen im Lebensbereich Wohnen (§ 14 Abs. 4) und die ambulanten Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur (§ 14 Abs. 4^{bis}).

Geltendes Recht	neu
	<p>4^{bis} Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur kann bewilligt werden:</p> <p>a. wenn nicht ein anderer Kanton nach Massgabe der IVSE für den Lebensbereich Wohnen zuständig ist und</p> <p>b. wenn bei Wohnsitznahme im Kanton Basel-Landschaft eine allfällige Karenzfrist abgelaufen ist. Für die Festlegung der Karenzfrist ist der Regierungsrat zuständig.</p>

Kommentar zu § 14 Abs. 4^{bis}

Diese Bestimmung schliesst Personen mit Behinderung vom Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur aus, wenn sie in einer Institution gemäss IFEG wohnen und damit ein anderer Kanton nach Massgabe der IVSE für die Kostentragung zuständig ist. Da neu ambulante Leistungen auch im Bereich Tagesstruktur, Bereich Arbeit, vorgesehen sind, muss die Bestimmung ergänzt werden. Für den Bereich Arbeit ist nicht per se eine Karenzfrist vorgesehen. Der Regierungsrat kann jedoch eine solche vorsehen, bspw. um einen Zuzug aus Kantonen, welche diese Leistungen (noch) nicht anbieten, in die sozialen Leistungssysteme der Kantone BL und BS zu verhindern. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit, abweichende Bestimmungen für Personen mit Behinderung mit Wohnsitz in den Kantonen BL und BS vorzusehen.

Geltendes Recht	neu
	^{4ter} Vorbehalten zu Abs. 4 und 4 ^{bis} bleiben Regelungen gemäss § 38 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Kommentar zu § 14 Abs. 4^{ter}

Vorbehalten bleibt in all den verschiedenen Konstellationen gemäss § 14 Abs. 4 und 4^{bis} die Möglichkeit, abweichende Bestimmungen für Personen mit Behinderung mit Wohnsitz in den Kantonen BL und BS vorzusehen.

Geltendes Recht	neu
⁵ Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs.	⁵ Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Bewilligung des Leistungsbezuges eingereicht worden ist, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs.

Kommentar zu § 14 Abs. 5

Voraussetzung für die Bewilligung des Leistungsbezugs ist die Durchführung der Bedarfsermittlung gemäss § 10 Abs. 3 des Entwurfs der Teilrevision des BHG.

Geltendes Recht	neu
⁶ Personen, die während des IV-Rentenverfahrens das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung durchlaufen haben, können ab dem Zeitpunkt des definitiven IV-Rentenentscheides die Bewilligung des Leistungsbezugs beantragen. Die Bewilligung erfolgt bei einem positiven IV-Rentenentscheid rückwirkend ab Datum der Rente.	⁶ Personen, die während des IV-Rentenverfahrens das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung durchlaufen haben, können ab dem Zeitpunkt des definitiven IV-Rentenentscheides die Bewilligung des Leistungsbezugs beantragen. Die Bewilligung erfolgt bei einem positiven IV-Rentenentscheid gemäss § 14 Abs. 5 BHG, frühestens aber ab Beginn der Rente.

Kommentar zu § 14 Abs. 6

Es wird verdeutlicht, dass Personen im IV-Renantragsverfahren und Personen mit IV- Rente in Bezug auf den Leistungsbeginn gleichgestellt sind.

6.2.8. § 18 *Kosten und Vergütung der personalen Leistungen*

Geltendes Recht	neu
¹ Die Kosten der personalen Leistungen werden unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes durch die Kantonsbeiträge gedeckt.	¹ Die Kosten der personalen Leistungen werden unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes sowie Abs. 1 ^{bis} durch die Kantonsbeiträge gedeckt.

Kommentar zu § 18 Abs. 1

Die Bestimmung wird mit einem Verweis auf Abs. 1 bis ergänzt, weil im Bereich ambulantes Wohnen nur Fachleistungen und Bereitschaftsdienste vergütet werden sollen. Die Assistenzleistungen im Bereich ambulantes Wohnen hingegen sollen durch die Person mit Behinderung beispielsweise mittels Ergänzungsleistungen abgedeckt werden.

Geltendes Recht	neu
	^{1bis} Assistenzleistungen für ambulantes Wohnen werden nicht durch Kantonsbeiträge finanziert. Vorbehalten bleibt § 21 Abs. 1.

Kommentar zu § 18 Abs. 1^{bis}

Grundsätzlich werden durch Kantonsbeiträge der Behindertenhilfe keine Assistenzleistungen für ambulantes Wohnen finanziert. Assistenzleistungen werden in der Regel durch die Person mit Behinderung bzw. der Behindertenhilfe vorgelagerte Kostenträger wie Leistungen gemäss IVG, UVG und KVG und ergänzend durch Krankheits- und Behinderungskosten der Ergänzungsleistungen finanziert. Wenn die Ergänzung durch die Krankheits- und Behinderungskosten nicht möglich ist, weil kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht (z.B. mangels Erfüllens der Karenzfrist) oder die Vergütungsobergrenzen bei den Krankheits- und Behinderungskosten erreicht werden, greift die Finanzierung durch die Behindertenhilfe, sofern die finanzielle Leistungskraft der Person mit Behinderung nicht ausreicht.

6.2.9. § 21 *Kantonsbeiträge für Personen mit Behinderung ohne oder mit reduzierten Ergänzungsleistungen*

Geltendes Recht	neu
¹ Sofern die Person mit Behinderung keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhält und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, gewährt ihr der Kanton Beiträge zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei nicht personalen Leistungen.	¹ Sofern die Person mit Behinderung keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhält und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, gewährt ihr der Kanton Beiträge zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei nicht personalen Leistungen und Assistenz für ambulantes Wohnen.

Kommentar zu § 21 Abs. 1

Aufgrund der Verlagerung der Finanzierung der Assistenzleistungen in die Kostenbeteiligung der Person mit Behinderung resp. in die Ergänzungsleistungen benötigt es gemäss § 18 Abs. 1^{bis} des Entwurfs der Teilrevision des BHG die Möglichkeit, auch personale Leistungen durch Kantonsbeiträge der Behindertenhilfe zu decken. Dies erfüllt die Vorgabe von § 2 Abs. 4 BHG, wonach keine Person mit Behinderung zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs Sozialhilfe beanspruchen muss. Daher ist die bestehende Regelung um die Assistenz zu erweitern.

6.2.10. § 23 Betriebsbeiträge weitere Leistungen

Geltendes Recht	neu
¹ Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.	¹ Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung, Begleitung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.

Kommentar zu § 23 Abs. 1

Der Begriff der Begleitung wurde zusätzlich aufgenommen, analog den Ausführungen zu Punkt 6.2.4 hiervor.

6.2.11. § 26 Allgemeine Anforderungen an Leistungserbringende

Geltendes Recht	neu
	^{2bis} Leistungserbringende von Assistenzleistungen im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung unterliegen nicht den allgemeinen Anforderungen gemäss § 26 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.

Kommentar zu § 26 Abs. 2^{bis}

Gemäss Abs.2^{bis} werden Assistenzleistungen im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitungen von der Person mit Behinderung verantwortet und finanziert. Die Definition von Anforderungen an die Erbringung von Assistenzleistungen und deren Überprüfung ist deshalb nicht Bestandteil des BHG.

6.2.12. § 27 Anerkennung

Geltendes Recht	neu
¹ Das Vorliegen einer Anerkennung ist Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die Leistungserbringung in einem Wohnheim, durch institutionelle Anbietende von Wohnbegleitungen sowie von Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplätzen für mehr als 3 Personen mit Behinderung.	¹ Das Vorliegen einer Anerkennung ist Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die leistungserbringenden Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten sowie an die ambulanten Leistungserbringenden in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur für mehr als 3 Personen mit Behinderung.

Kommentar zu § 27 Abs. 1

Hier erfolgt eine Ergänzung, um die neuen ambulanten Leistungen im Bereich Tagesstruktur. Weiter wurden die Begriffe an die Formulierungen in § 5 Abs. 1 Bst. d und e BHG angeglichen.

6.2.13. § 30a (neu) Anerkennung ausserkantonales ambulantes Leistungsangebot

Geltendes Recht	neu
	<p>§ 30a Anerkennung von ausserkantonalen ambulanten Leistungsangeboten</p> <p>¹ Leistungserbringende für ambulante Leistungen, welche vom Kanton Basel-Stadt gemäss Behindertenhilfegesetzgebung anerkannt worden sind, gelten für den Kanton Basel-Landschaft ebenfalls als anerkannt.</p> <p>² Zur Anerkennung von Leistungserbringenden ambulanter Leistungen anderer Kantone können entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden.</p> <p>³ Zum Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen gemäss Abs. 2 ist die BKSD zuständig.</p>

Kommentar zu § 30a

Der neue § 30a regelt die gegenseitige Anerkennung ambulanter Leistungsangebote anderer Kantone. Für die ambulanten Leistungsangebote der Kantone BL und BS erfolgt die gegenseitige Anerkennung automatisch. Mit weiteren Kantonen können Vereinbarungen zur Anerkennung ambulanter Leistungsangebote abgeschlossen werden. Die Zuständigkeit der BKSD erfolgt analog der Zuständigkeit der Anerkennung gemäss § 27 Abs. 5 BHG.

6.2.14. § 35 Datenbeschaffung

Geltendes Recht	neu
² Die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten der Bedarfsermittlung werden ihr durch die Institutionen gemäss IFEG und die Abklärungsstelle in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.	² Die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten der Bedarfsermittlung werden ihr durch die Institutionen gemäss IFEG, die Leistungserbringenden ambulanter Leistungen und die Abklärungsstelle in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Kommentar zu § 35 Abs. 2

Die Verpflichtung, Daten zur Verfügung zu stellen, wird auf die Leistungserbringenden ambulanter Leistungen ausgeweitet.

6.2.15. § 36 Mitwirkungen

Geltendes Recht	neu
¹ Die Leistungserbringenden sowie die Personen mit Behinderung stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten zur Verfügung.	¹ Die Leistungserbringenden der weiteren Leistungen stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten in anonymisierter Form zur Verfügung. Die Personen mit Behinderung stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten zur Verfügung.

Kommentar zu § 36 Abs. 1

Aufgrund der Änderung von § 35 muss die Mitwirkungspflicht in § 36 auf eine Ergänzung zu § 35 beschränkt werden. Somit werden vorliegend nur noch die Leistungserbringenden der weiteren Leistungen sowie die Personen mit Behinderung verpflichtet.

6.2.16. § 37a Pilotprojekte

Geltendes Recht	neu
	<p>¹ Der Kanton kann auf der Basis der Bedarfsplanung befristete Pilotprojekte durchführen, um neue Leistungsarten, Abgeltungsformen oder Steuerungsinstrumente zu erproben.</p> <p>² Der Regierungsrat entscheidet über die Durchführung von Pilotprojekten. Er regelt die hierfür erforderlichen Abweichungen von der Behindertenhilfegesetzgebung jeweils durch eine befristete Verordnung.</p> <p>³ Die BKSD schliesst zur Durchführung des Pilotprojekts Leistungsvereinbarungen ab.</p>

Kommentar zu § 37a

Mit dem neuen § 37a BHG wird das Ziel verfolgt, dass der Regierungsrat Pilotprojekte bewilligen kann, die andere Formen der Steuerung und der Finanzierung zulassen, um Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Unterstützung von Personen mit Behinderung zu erhalten. Pilotprojekte können nur im Rahmen der in der Bedarfsplanung vom Regierungsrat bezeichneten Entwicklungsfelder durchgeführt werden. Ähnliche Formulierungen finden sich in den Kantonen Aargau und Zug. Pilotprojekte müssen vom Regierungsrat bewilligt werden. Ihre Durchführung setzt weiter den Abschluss einer Leistungsvereinbarung voraus.

7. Strategische Verankerung

Bezugnehmend auf die Langfristplanung LFP 9 – Gesellschaft und Zusammenleben, AFP 2025 – 2028 (LRV 2024/461), S. 32 unterstützt die Teilrevision des BHG die Vision des Regierungsrats sowie die verbundenen Herausforderungen und strategische Stossrichtungen.

Im Zentrum der Teilrevision steht die Stärkung ambulanter Leistungen, insbesondere durch den verbesserten Zugang zur ambulanten Wohnbegleitung sowie den Aufbau einer ambulanten Tagesstruktur.

Die Vision des Regierungsrats ist es, in einer zunehmend vielfältigen und differenzierten Gesellschaft möglichst vielen Menschen die Teilhabe am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu ermöglichen. Gleichzeitig soll die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung weiter vorangetrieben und breit gefördert werden. Die Behindertenhilfe wird vor diesem Hintergrund bedarfsgerecht weiterentwickelt. Dabei wird insbesondere den Aspekten Individualisierung, Transparenz, Kostensteuerung und der Förderung des ambulanten Leistungsbezugs Rechnung getragen.

8. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Rechtsgrundlagen werden im Kapitel 2. hiervor erläutert. Es wird namentlich verwiesen auf:

- Bundesverfassung (BV, SR 101, Art. 112b und 112c)
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (BRK, SR 0.109)
- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26).
- Gesetz über die Behindertenhilfe (SGS 853)

9. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Ambulante Wohnbegleitung (AWB) – (§18 Abs. 1 und 1^{bis}, § 26 Abs. 2^{bis})

Der Bedarf an Assistenzstunden aufgrund einer Behinderung wird weiterhin individuell von der Behindertenhilfe ermittelt. Dabei wird das Gebot der Subsidiarität beachtet. Künftig werden diese Assistenzstunden jedoch nicht mehr von der Behindertenhilfe finanziert. Stattdessen beauftragt und bezahlt die Person mit Behinderung die Assistenz selbst. Wenn die betroffene Person Ergänzungsleistungen bezieht, kann sie die Kosten für die tatsächlich in Anspruch genommenen Assistenzstunden, die zuvor im Rahmen der Bedarfsermittlung festgelegt wurden, bei den Ergänzungsleistungen geltend machen. Damit dies möglich wird, wird dem Regierungsrat rechtzeitig auf das Inkrafttreten der dem Landrat beantragten Teilrevision des BHG eine Ergänzung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen beantragt.

Die Neuregelungen führt zu einer Verschiebung von Ausgaben von der Behindertenhilfe in die Krankheits- und Behinderungskosten der Ergänzungsleistungen. Zugleich reduziert sich der Beitrag des Kantons BL in der Gesamtbetrachtung jährlich um 42'000 Franken. Diese Einsparung setzt sich wie folgt zusammen:

- Behindertenhilfe: - 77'000 Franken pro Jahr
- Ergänzungsleistungen: + 35'000 Franken pro Jahr

Die Verschiebung führt insgesamt zu geringeren Ausgaben. Das liegt an den unterschiedlichen Berechnungsmethoden und Stundenansätzen. Durch die Herausnahme der Assistenzstunden aus der Pauschale für die Ambulante Wohnbegleitung wird diese teilweise reduziert. Gleichzeitig werden die gleichen Assistenzstunden separat in der Ergänzungsleistung berücksichtigt und dort direkt mit einem Stundensatz analog der IV-Assistenzleistungen in Höhe von 35.30 Franken vergütet.

Zusätzlich betrifft die Neuregelung auch das Persönliche Budget, welches eine besondere Form der Ambulanten Wohnbegleitung ist. Die damit verbundenen Kosten in Höhe von jährlich rund 49'000 Franken fallen neu ebenfalls nicht mehr unter die Behindertenhilfe, sondern in die Zuständigkeit der Ergänzungsleistungen:

- Behindertenhilfe: - 49'000 Franken
- Ergänzungsleistungen: + 49'000 Franken

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick über die finanziellen Auswirkungen des Transfers der Assistenzleistungen der Ambulanten Wohnbegleitung im Bereich der Behindertenhilfe zu den Ergänzungsleistungen:

Bereich	Profitcenter	2027	2028	2029	Total
Behindertenhilfe	2511	-126'000	-126'000	-126'000	-378'000
EL (Krankheits- / Behinderungskosten)	2102	84'000	84'000	84'000	252'000
Total (in CHF)		-42'000	-42'000	-42'000	-126'000

Tabelle 1: Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen des Transfers Assistenzleistungen AWB Behindertenhilfe / Ergänzungsleistungen in CHF

Ambulant begleitete Arbeit (ABA) - (§ 5 Abs. 1 Bst. e, § 9 Abs. 1 und § 23 Abs. 1)

Voraussetzung für das Gelingen eines inklusiven Arbeitsmodells –als Alternative zur geschützten Werkstätte – ist der Aufbau der Vorleistung «Beratung und Coaching». Diese umfasst die Standortbestimmung, das Erarbeiten eines Fähigkeitsprofils, die Unterstützung bei der Stellensuche, Coaching während Schnuppertagen und die Unterstützung im Bedarfsermittlungsverfahren für bzw. mit der Person mit Behinderung.

Für diese Vorleistung («Weitere Leistung» gemäss BHG) wird im Jahr 2027 ein Mehraufwand von rund 0.15 Millionen Franken erwartet. Ab dem Jahr 2028 ist mit jährlich 0.2 Millionen Franken zu rechnen. Die Ausgaben unterliegen der Ausgabenbewilligung nach Finanzhaushaltsrecht. Die zusätzlichen Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 berücksichtigt. Die Ausgabe wird nach Rechtskraft des Landratsbeschlusses dem Regierungsrat beantragt.

Bei einem angenommenen mittleren Stundenbedarf für die Vorleistung im Umfang von 30 Stunden und einem Stundenansatz von 127 Franken (Normkosten Fachleistungsstunde Behindertenhilfe BL) ergibt sich folgende Kalkulation:

Beratung und Coaching	2027	2028	2029	Total
Anzahl Personen	40	50	50	140
Kosten Vorleistungen (in CHF)	152'400	190'500	190'500	533'400

Tabelle 2: Kostenkalkulation der Vorleistung Beratung und Coaching pro Jahr

Mittelfristig sollte es zu einer Reduktion der Beiträge an die «Begleitete Arbeit» kommen, da erwartet wird, dass die «Ambulant Begleitete Arbeit (ABA)» kostengünstiger als die Arbeit in einer geschützten Werkstätte sein wird. Dieser Spareffekt lässt sich aktuell nicht beziffern. Es können weder zuverlässig die Übertritte von Personen mit Behinderung aus Werkstätten in die Leistung ABA noch das Nachfrageverhalten bei neu in das System der Behindertenhilfe eintretenden Personen mit Behinderung prognostiziert werden. Aus heutiger Sicht können die Auswirkungen erst ab 2029 realistisch eingeschätzt und durch die BKSD m Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt werden.

Aktuell rechnet die BKSD damit, dass von den Personen mit Behinderung, die eine Vorleistung für ABA beziehen, 60 Prozent eine begleitete Arbeit bei einem Arbeitgebenden im allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen. Diese Annahme lehnt sich an den Erfahrungswerten des Kantons Aargau und einem Pilotprojekt des Kantons BS an. Die nachfolgende Tabelle 3 zeigt die Prognose der kumulierten Anzahl Personen im Total, die eine Begleitung an einem Arbeitsplatz im Allgemeinen Arbeitsmarkt beziehen werden.

Begleitung am Arbeitsplatz	2027	2028	2029	Total
Anzahl Personen insgesamt	20	44	74	138

Tabelle 3: Anzahl begleiteter Personen am Arbeitsplatz im allgemeinen Arbeitsmarkt kumuliert

Die durchschnittlichen Kosten für die Begleitung von einer Person mit Behinderung bei einem Arbeitgebenden im Allgemeinen Arbeitsmarkt werden mit 10'700 Franken pro Jahr kalkuliert. Dies unter der Annahme einer mittleren Bedarfsstufe.

Es muss damit gerechnet werden, dass die Leistungen zum inklusiven Arbeitsmodell teilweise von Personen in Anspruch genommen werden, die bisher keine Leistungen der Behindertenhilfe in Anspruch genommen haben. Wir schätzen, dass rund 45 Prozent der Personen, die ABA beziehen werden, Leistungsberechtigte sind, die bisher keine Leistungen der Behindertenhilfe bezogen haben. Nur rund ein Viertel der Personen mit einer IV-Rente im Kanton BL bezieht Leistungen der Behindertenhilfe.

Begleitung am Arbeitsplatz	2027	2028	2029	Total
Anzahl Personen (neu)	9	20	33	62
Kosten pro Jahr (in CHF)	96'300	214'000	353'100	663'400

Tabelle 4: Kostenkalkulation der Begleitung am Arbeitsplatz (neu) pro Jahr kumuliert in CHF

Die effektiven Kosten einer begleiteten Arbeit in einer Werkstätte betragen im Durchschnitt 19'600 Franken pro Jahr. Wird an Stelle eines Arbeitsplatzes in einer Werkstätte eine ambulante Begleitung im allgemeinen Arbeitsmarkt in Anspruch genommen, resultieren durchschnittliche Minderkosten von 8'900 Franken pro Jahr und Person. Nach aktueller Einschätzung ist davon auszugehen, dass etwa 55 Prozent der Personen, die ABA beziehen, dies an Stelle eines begleiteten Arbeitsplatzes in einer Werkstätte tun.

Begleitung am Arbeitsplatz	2027	2028	2029	Total
Anzahl Personen (bisher)	11	24	41	76
Kosten pro Jahr (in CHF)	-97'900	-213'600	-364'900	-676'400

Tabelle 5: Kostenkalkulation der Begleitung am Arbeitsplatz (bisher) pro Jahr kumuliert in CHF

Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen der Ambulant Begleiteten Arbeit (ABA) in CHF

Bereich	Profitcenter	2027	2028	2029	Total
Beratung / Coaching	2511	152'400	190'500	190'500	533'400
Begleitung am Arbeitsplatz (neu)	2511	96'300	214'000	353'100	663'400
Begleitung am Arbeitsplatz (bisher)	2511	-97'900	-213'600	-364'900	-676'400
Total		150'800	190'900	178'700	520'400

Tabelle 6: Zusammenfassung finanzielle Auswirkungen ABA auf die Jahre 2027 bis 2029 in CHF

Ambulant begleitete Tagesgestaltung

Die Leistungen der Ambulanten Tagesgestaltung schaffen auf der Grundlage des Bedarfs der Person mit Behinderung passgenaue Übergänge zwischen den verschiedenen Bereichen (vgl. 5.2.3.) und der Behindertenhilfe. Die BKSD rechnet mit etwa 10 Fällen pro Jahr. Es entstehen grundsätzlich keine Mehrkosten, da die nachfragenden Personen mit Behinderung einen Anspruch auf Tagesgestaltung in einer Institution gemäss IFEG hätten. Ambulante Leistungen sind in der Regel kostengünstiger als stationäre Angebote. Bei der ambulant begleiteten Tagesgestaltung handelt es sich um eine Leistung, die Bestehendes gezielt ergänzt und in der Regel tagsüber nur stundenweise erbracht wird.

Flexibilisierung Weiterbeschäftigung nach Erreichen des Referenzalters der AHV

Die Möglichkeit über das AHV-Alter hinaus begleitet in einer Werkstätte oder an einem Arbeitsplatz im allgemeinen Arbeitsplatz zu arbeiten, setzt die Bestätigung des behinderungsbedingten Bedarfs voraus. In Einzelfällen würde demnach die begleitete Arbeit über das Referenzalter der AHV hinaus fortgeführt, was zu einer Zunahme führt. Dem steht die Annahme gegenüber, dass ohne diese Flexibilisierung ein Teil dieser Personen kostenintensivere Leistungen der betreuten Tagesgestaltung in Anspruch nehmen würde. Unter pauschaler Betrachtung ist daher davon auszugehen, dass die „Flexibilisierung der Weiterbeschäftigung nach Erreichen des Referenzalters der AHV“ insgesamt kostenneutral bleibt.

Finanzielle Gesamtauswirkungen in CHF – Zusammenfassung

Bereich	Profitcenter	2027	2028	2029	Total
Ambulante Wohnbegleitung	2511	-126'000	-126'000	-126'000	-378'000
Ambulante Wohnbegleitung	2102	84'000	84'000	84'000	252'000
Ambulant Begleitete Arbeit	2511	150'800	190'900	178'700	520'400
Ambulant begleitete Tagesgestaltung	2511	0	0	0	0
Flexibilisierung AHV Alter	2511	0	0	0	0
Total		108'800	148'900	136'700	394'400

Tabelle 7: Zusammenfassung finanzielle Gesamtauswirkungen auf die Jahre 2027 bis 2029 in CHF

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Die Mehrausgaben sind im aktuellen AFP 2026-2029 eingestellt. Die Mehrausgaben der Krankheits- und Behinderungskosten für Assistenzleistungen in Höhe von 84'000 Franken sind ebenfalls im Aufgaben- und Finanzplan enthalten. Sie werden vom Profitcenter 2511 auf das Profitcenter 2102 übertragen.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Die Massnahmen bedingen keine Erhöhung des Stellenplans.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Durch die Stärkung und Erweiterung ambulanter Leistungen in der Behindertenhilfe wird eine nachhaltige finanzielle Steuerung erreicht.	Eine weniger nachhaltige Steuerung tritt ein, wenn die Teilrevision abgelehnt wird, da die institutionellen Angebote dann nicht rechtzeitig reduziert und angepasst werden.
Personen mit Behinderung können Leistungen nahtlos beziehen, ohne dass es zu Lücken oder Problemen zwischen der Behindertenhilfe und anderen Leistungsbereichen wie der Invalidenversicherung (IV) und der Krankenversicherung (KVG) kommt.	Mehr Bruchstellen im Gesamtsystem führen zu grösseren Lücken und Doppelstrukturen.
Die Leistungen werden neu gezielt in Anspruch genommen und ersetzen oder verringern schrittweise die pauschalen Finanzierungen, die bisher bei der Inanspruchnahme von Leistungen in Institutionen gewährt wurden.	Ohne die Teilrevision müssten mehr pauschale und teurere institutionelle Leistungen erbracht werden.
Die Zuweisung der Kosten für Assistenzstunden an die Person mit Behinderung (AWB) entspricht den bestehenden Vorgaben der Schnittstellenbereiche wie Ergänzungsleistungen (EL) und Invalidenversicherung (IV) und ist wirtschaftlich sinnvoll, da die Person, welche die Leistung nutzt diese auch finanziert (fiskalische Äquivalenz). Dabei ist finanzielle Tragbarkeit für die Person mit Behinderung ist gewährleistet.	Risiko der Überforderung der Person mit Behinderung mit der Arbeitgebendenfunktion

Tabelle 8: Auflistung der Chancen und Gefahren

Die Teilrevision stellt einen wichtigen Schritt dar, um die Behindertenrechtskonvention (BRK) im Bereich der Behindertenhilfe auf kantonaler Ebene umzusetzen. Sie folgt den Reformbestrebungen des Bundes und der Kantone und berücksichtigt den Wunsch des Kantons Basel-Landschaft, die Steuerung selbst zu übernehmen. Die Umsetzung dieser Revision ist eng mit der Weiterentwicklung von Fachwissen auf allen Ebenen verbunden, was als entscheidend für den Erfolg gilt. Menschen mit Behinderungen profitieren von mehr Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit. Dadurch wird es ihnen ermöglicht, bei der Wahl der Leistungen auf eine ökonomisch sinnvolle Weise vorzugehen.

Das Risiko einer Mengen- und Kostenausweitung wird als gering eingeschätzt. Der Regierungsrat behält weiterhin wichtige Steuerungsmöglichkeiten, zum Beispiel:

- Durch Festlegung von Schwellenwerten für den Bedarf, um Zugang zu Leistungen zu gewähren;
- Durch Bestimmung der Bereiche, in denen eine ambulante Tagesgestaltung möglich ist;
- Durch die Definition von Bedingungen und Umfang für den Bezug der Vorleistung Beratung und Coaching bei ambulant begleiteter Arbeit.

Kosten / Nutzen:

Der angegebene Aufwand ist angemessen. Die Inanspruchnahme ambulanter Leistungen in der Behindertenhilfe hat langfristig positive Auswirkungen auf die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen. Sie führt mittelfristig zu niedrigeren Kosten und geringeren Beiträgen im Vergleich zu Leistungen, die in Institutionen der Behindertenhilfe erbracht werden.

9.1. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung die Kompetenzordnung eingehalten sind.

9.2. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die KMU. Für die bisherigen anerkannten Leistungserbringenden der Behindertenhilfe sind die Auswirkungen gering, zumal auch institutionellen Anbieter der Behindertenhilfe ambulante Leistungen anbieten oder verstärken können.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Noch offen.

11. Anträge

11.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Gesetz über die Behindertenhilfe (SGS 853 Behindertenhilfegesetz, BHG) betreffend Stärkung von ambulanten Leistungen wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

12. Anhang

- Landratsbeschluss
- Teilrevision Gesetz des Kantons Basel-Landschaft über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz BL; BHG BL), inkl. Fremdänderungen (LexWork)
- Teilrevision Gesetz des Kantons Basel-Landschaft über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz BL; BHG BL), inkl. Fremdänderungen (Synopse)

Landratsbeschluss

über XXXX

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Behindertenhilfe ([Behindertenhilfegesetz, BHG, SGS 853](#)) betreffend Stärkung ambulanter Leistungen wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: